

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schlosser Aufzugtechnologie GmbH

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1.
Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden sowie für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen. Kunden im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher (§ 13 BGB), als auch Unternehmer (§ 14 BGB)
2.
Abweichende, entgegenstehende und ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3.
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass unwirksame, oder unwirksam gewordene Klauseln durch wirksame Vereinbarungen ersetzt werden, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommen. Die Regelung hinsichtlich unwirksamer oder unwirksam gewordener Klauseln gilt entsprechend für Regelungslücken.

§ 2 Geschäfte im Nordamerikanischen Bereich

Die Schlosser Aufzugtechnologie GmbH geht bei Abschluss des Vertrages davon aus, dass ihre Lieferungen und Leistungen durch den Kunden weder unmittelbar noch mittelbar nach USA / US-Territorien und Kanada erfolgen. Dies gilt auch wenn der Vertragsgegenstand verbunden, vermischt oder anderweitig verarbeitet wird. Der Kunde sichert dies zu. Für den Fall der Zuwiderhandlung durch den Kunden hat die Schlosser Aufzugtechnologie GmbH einen Anspruch auf Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens, für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte eine Freistellungsanspruch gegen den Kunden.

§ 3 Vertragsinhalt

1.
Der Vertragsinhalt bzw. der Umfang der Lieferungen und Leistungen seitens der Schlosser Aufzugtechnologie GmbH ergibt sich ausschließlich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
2.
Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren, also für den Fall, dass Leistung und Qualität des angebotenen Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt werden, vorbehalten.
3.
Alle von uns übermittelten Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen und Abbildungen sind nur angenähert maßgebend. Anderes gilt nur, wenn dies von der Schlosser Aufzugtechnologie GmbH schriftlich ausdrücklich zugesagt wird.

§ 4 Lieferzeit und Lieferbedingungen

1.
Liefertermine oder Lieferfristen gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermin vereinbart, als unverbindlich angenäherte Termine. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten, insbesondere der Zahlungsverpflichtungen bezogen auf die gesamten Geschäftsbeziehungen, seitens des Kunden voraus.

2.

Ist die Schlosser Aufzugtechnologie GmbH an der rechtzeitigen Durchführung ihrer Lieferungen und Leistungen durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Maßnahmen oder Verordnungen oder den Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb ihres Willens liegen, gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

3.

Der Kunde kann eine Vertragsstrafe nur dann verlangen, wenn diese gesondert vereinbart wurde. Ansprüche für Schäden, die der Kunde auch aus einer verspäteten Lieferung erleidet, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherungen oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

4.

Der Kunde trägt die Mehrkosten einer durch ihn verursachten Unterbrechung oder Verzögerung der uns obliegenden Arbeiten.

5.

Verzögert sich der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr des Kunden einzulagern und Ersatz der entstehenden Kosten zu verlangen. Wir sind berechtigt, eine Versicherung gegen Lagerrisiken zu Lasten des Kunden abzuschließen.

6.

Teillieferungen sind zulässig.

7.

Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Kataloge und Prospekte stehen in unserem Eigentum und sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht weitergegeben, zugänglich gemacht oder mitgeteilt werden.

§ 5 Gefahrübergang, Abnahme

1.

Grundsätzlich geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand unseren Betrieb verlässt oder wir die Ware dem Kunden zur Verfügung gestellt und ihm dies angezeigt haben.

Die Versendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung geht für den Fall, dass diese nicht schon nach dem Absatz 1 oder mit der Übergabe an den Versender auf den Besteller übergeht, jedenfalls mit der Einlagerung auf der Baustelle oder mit dem Einbau auf den Besteller über.

2.

Der Liefergegenstand gilt jedenfalls als abgenommen, wenn die behördliche Abnahme erfolgt ist.

Für die behördliche Abnahme der mit unseren Elementen versehenen Anlagen hat der Kunde zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen, auch wenn sich auf unsere Vermittlung oder durch unsere Mitwirkung geschieht.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

1.

Unsere Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung und Einbau. Sie verstehen sich netto ausschließlich Umsatzsteuer, die zu dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen Satz gesondert ausgewiesen wird.

2.

Die in den Angeboten beinhaltenden Preis und Lieferzeit-Zusagen behalten eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungsdatum.

3.

Die Schlosser Aufzugtechnologie GmbH ist auch nach Vertragsschluss zu einseitigen Preisänderungen berechtigt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate liegen – es gilt dann der am Tag der Lieferung gültige Preis der Firma Schlosser Aufzugtechnologie GmbH. Diese bildet den Preis auf der Basis der Gestehungskosten für Material und Lohn zum Zeitpunkt der Lieferung.

4.

Jegliche Zahlungen an die Schlosser Aufzugtechnologie GmbH sind durch Überweisung oder Scheck ohne jeden Abzug unserer Zahlstelle innerhalb dem auf der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitraum nach Rechnungsstellung zu leisten. Die Zahlungen gelten erst als erfolgt, wenn diese auf der Zahlstelle endgültig gutgeschrieben oder eingelöst worden sind.

Wechsel, sonstige Zahlungsversprechungen oder Ähnliches sind als Zahlung nur wirksam, wenn hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Spesen und Kosten gehen stets zu Lasten des Kunden.

5.

Für den Fall des Verzugs des Kunden gelten die gesetzlichen Zinssätze. Die Firma Schlosser Aufzugtechnologie GmbH behält sich vor, weitergehenden Schaden nachzuweisen.

6.

Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen durch den Kunden und die Zurückhaltung der Zahlungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

7.

Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt, oder kommt der Kunde mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung der Schlosser Aufzugtechnologie GmbH sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Wir sind in diesem Fall berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1.

Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

2.

Der Kunde tritt für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware uns schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher unserer Forderungen die ihm aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Kunden mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde uns mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzinses ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf unser Verlangen hin hat der Kunde die

Abtretung seinem Kunden bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde. Erhält der Kund aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf uns über. Die Übergabe der Wechsel wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Kunde sie für uns in Verwahrung nimmt und sie sodann unverzüglich und indossiert an uns abliefern. Für den Fall, dass der Gegenwert der an uns abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Kunden oder bei einem Geldinstitut des Kunden eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an dem Scheck geht mit dem verbrieften Recht auf uns über, sobald sie der Kunde erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Kunde sie für uns in Verwahrung nimmt, um sie sodann unverzüglich und indossiert an uns abliefern.

3.

Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind wir und der Kunde uns darüber einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache werden. Der Kunde verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Kunde hiermit uns seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besondere Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten und verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

4.

Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Ist der Kunde Eigentümer des Grundstückes oder steht ihm aus anderen Rechtsgründen ein Anspruch auf den Mietzins aus diesem Grundstück zu, so tritt er auch diesen Mietzins an uns ab. Für die Höhe der abgetretenen Forderungen gilt der vorhergehende Abschnitt (3. letzter Satz) entsprechend.

5.

Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so sind wir berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an uns zu nehmen; ebenso können wir die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Der Kunde gewährt uns und unseren Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

6.

Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

§ 8 Ansprüche des Bestellers bei Mängeln

1.
Ist das Geschäft für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen.
2.
Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
3.
Die Ansprüche sind nach unserer Wahl auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
4.
Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unsererseits sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Kunden zum Rücktritt des Vertrages bleibt unberührt.
5.
Mängelansprüche verjähren - soweit gesetzlich zulässig - mit Ablauf eines Jahres ab Lieferung.

§ 9 Haftung

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften wir und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

- a)
Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen
- b)
Die Haftung für Sachschäden ist auf EUR 1.000.000,00 je Sachschadensereignis und EUR 2.000.000,00 EUR insgesamt beschränkt
- c)
Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkung unter b) und Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

§ 10 Schutzrechte

1.
Wir haften dem Kunden für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter unter Maßgabe folgender Regelungen:
2.
Die Haftung setzt voraus, dass der Kunde uns unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, schriftlich unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit uns vorgeht; wird eine dieser

Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden wir von unserer Verpflichtung frei. Wir sind ebenfalls verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn gegen ihn wegen behaupteter Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder unlauteren Wettbewerbs Ansprüchen geltend gemacht werden.

3.

Unsere Haftung entfällt bei Verstoß des Kunden gegen die Verpflichtung nach § 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Verbot des Nordamerikahandels).

4.

Nimmt der Kunde Änderungen an dem Liefergegenstand, den Einbau von Zusatzeinrichtungen oder die Verbindung des Liefergegenstandes mit anderen Geräten oder Vorrichtungen vor, und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, entfällt unsere Haftung ebenfalls.

5.

Wir ersetzen keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

§ 11 Gesetzliche Produkthaftung

1.

Der Kunde ist verpflichtet, uns auf ihm bekannt werdende besondere Gefahren, die sich aus dem Gebrauch der gelieferten Ware ergeben, hinzuweisen.

2.

Bei Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden wir von der Haftung aus der gesetzlichen Produkthaftung frei, bzw. haben wir einen Anspruch gegen den Kunden auf Ersatz der Schäden die aus dem Pflichtenverstoß uns entstehen sowie einen Anspruch auf Freistellung bezüglich der gegen uns von Dritten geltend gemachten Ansprüche.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.

Ist der Kunde Kaufmann, so ist Dachau Gerichtsstand und Erfüllungsort. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

2.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.